



Bericht vom 20. Juli 2022

Konzessionserneuerungsverfahren Wasserkraft

Umfrage bei den kantonalen Fachstellen



Bild: BFE, Sektion Wasserkraft

Datum: 20. Juli 2022

Ort: Ittigen

Bundesamt für Energie BFE

Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: Bundesamt für Energie BFE, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · contact@bfe.admin.ch · www.bfe.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Anmerkung	4
1 Überblick Konzessionen und ehehafte Rechte.....	5
2 Zuständigkeiten.....	8
3 Laufende und abgeschlossene Konzessionserneuerungen.....	9
4 Kantonale Wasserkraftstrategien.....	10
5 Verfahren	11
6 Risiken und Chancen.....	12
7 Verfahrensdauer	14
Anhang	16

Abkürzungsverzeichnis

BFE	Bundesamt für Energie
kW, kW _{br}	Kilowatt (1'000 W); kW _{br} = mittlere mechanische Bruttoleistung
KWK	Kleinwasserkraft
MW, MW _{br}	Megawatt (1'000 kW); MW _{br} = mittlere mechanische Bruttoleistung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)
WASTA	Statistik der Wasserkraftanlagen des Bundesamts für Energie BFE
WRG	Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80).

Einleitung

In den kommenden Jahrzehnten laufen in der Schweiz viele Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft zur Stromproduktion ab und müssen erneuert bzw. neu erteilt werden. Konzessionsverfahren im Bereich der Wasserkraft sind aufwändige Verfahren, die grossen Koordinationsaufwand bedingen. Für die zuständigen Gemeinwesen sind damit erhebliche strategische, organisatorische und fachspezifische Herausforderungen verbunden.

Um einen Gesamtüberblick über die prozessualen Aspekte der Konzessionserneuerungsverfahren für Wasserkraftanlagen zu erhalten und einen Anhaltspunkt über die Verfahrensdauer zu bekommen, hat das BFE im Herbst 2019 eine Umfrage bei den verfahrensleitenden kantonalen Behörden durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfrage sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Das BFE bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit.

Anmerkung

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Angaben der Kantone. Das BFE konnte diese nicht im Detail auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüfen, hat aber plausibel erscheinende Angaben ohne Vorbehalte im Bericht aufgenommen.

Sämtliche von den Kantonen gemachten Angaben werden vertraulich behandelt. In diesem Bericht sowie in weiteren allfälligen Publikationen des BFE werden die Daten deshalb anonymisiert und/oder in aggregierter Form abgebildet.

Ergänzend führt dieser Bericht allgemein zugängliche Informationen (z.B. Internet) auf.

1 Überblick Konzessionen und ehehafte Rechte

Dieser Abschnitt gibt eine quantitative Übersicht über die Grössenordnung der in der Schweiz laufenden Konzessionen und der bestehenden ehehaften Rechte¹ für den Betrieb von Wasserkraftanlagen.

1.1 Anzahl bestehende Konzessionen und Wasserrechte

Gemäss Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz (WASTA)² waren zum Zeitpunkt der Umfrage 554³ Anlagen mit einer laufenden Konzession in Betrieb⁴. In der WASTA sind allerdings Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner (<) 300 kW nicht erfasst. Die Anzahl der Anlagen gibt zudem keinen Aufschluss über die Anzahl Konzessionen, da eine Konzession mehrere Anlagen einschliessen kann. Ferner kann eine Anlage das Wasser verschiedener Konzessionen nutzen. Schliesslich bezieht sich die Leistungsgrenze der WASTA im Gegensatz zur Umfrage auf die installierte Leistung und nicht auf die (mittlere mechanische) Bruttoleistung.

Die Bruttoleistung einer Anlage steht in direktem Verhältnis zum jährlichen durchschnittlichen Wasserdargebot, während die installierte Leistung die maximale Leistung der Maschine(n) wiedergibt. Diese liegt in der Regel höher als die Bruttoleistung, damit auch das über dem mittleren Abfluss liegende Wasserdargebot turbinieren werden kann.

Um einen Überblick ohne Grösseneinschränkung zu bekommen, wurde daher die Gesamtzahl der bestehenden Konzessionen (< und \geq 300 kW_{br}) und auch die Anzahl der Anlagen mit bestehenden ehehaften Wasserrechten angefragt. Die folgende Tabelle zeigt die von den Kantonen gemeldete Anzahl der Konzessionen und ehehaften Rechte.

Anzahl laufender Konzessionen mit einer Leistung \geq 300 kW _{br}	427 Konzessionen
Anzahl laufender Konzessionen mit einer Leistung < 300 kW _{br}	714 Konzessionen
Total laufende Konzessionen	1'141 Konzessionen
(Anzahl laufender Konzessionen, welche gemeinsam mit weiteren Kantonen erteilt wurden)	(55 Konzessionen)
Anzahl am 1.1.2019 bestehende ehehaften Wasserrechte	361 ehehafte Rechte
Total Wasserrechtsverleihungen⁵	1'502 Verleihungen

¹ Als ehehafte Rechte werden Rechte bezeichnet, die ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht Als Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung werden sie heute als verfassungswidrig erachtet (1C_631/2017).

² Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz, Bundesamt für Energie BFE (Stand 2019)

³ 658 inkl. Anlagen mit Betrieb basierend auf anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Bewilligung, ehehaftes Recht, Verfügungsrecht)

⁴ Normalbetrieb gemäss WASTA

⁵ Sammelbegriff für u.a. Konzession, Bewilligung, ehehaftes Recht, Verfügungsrecht

Nicht alle Kantone haben die Anzahl der ehehaften Rechte mitgeteilt, zudem betrifft die Anzahl von 361 Rechten nur die in Betrieb stehenden Anlagen. Gemäss Umfrage bestehen ca. weitere 60 ehehafte Rechte für Anlagen, die ausser Betrieb sind. Diese werden bei der Auswertung der Daten nicht berücksichtigt. Nebennutzungsanlagen, die keine Konzession erfordern, wurden nicht erfasst.

1.2 Überführung von ehehaften Rechten in Konzessionen

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 29. März 2019 (1C_631/2017) festgehalten, dass Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung (ehehafte Rechte) als verfassungswidrig gelten. Dies weil das Gemeinwesen von Zeit zu Zeit die Möglichkeit zur Prüfung haben muss, ob u.a. die Nutzung der Wasserkraft mit dem öffentlichen Interesse noch im Einklang steht.

Dementsprechend müssen die mehr als 361⁶ ehehaften Wassernutzungsrechte gemäss Bundesgericht unter Einhaltung einer gewissen Übergangsfrist, welche das Bundesgericht nicht explizit beziffert hat, in eine Konzession nach heutigem Recht überführt werden.

Es ist unbekannt, wie viele der Anlagen ihren Betrieb mittels einer neuen Konzession fortsetzen werden. Auch für Anlagen, welche den Betrieb einstellen, ist zu erwarten, dass ein Verwaltungsverfahren geführt werden muss, um die Situation in geordnete Verhältnisse zu überführen.

1.3 Erkenntnisse

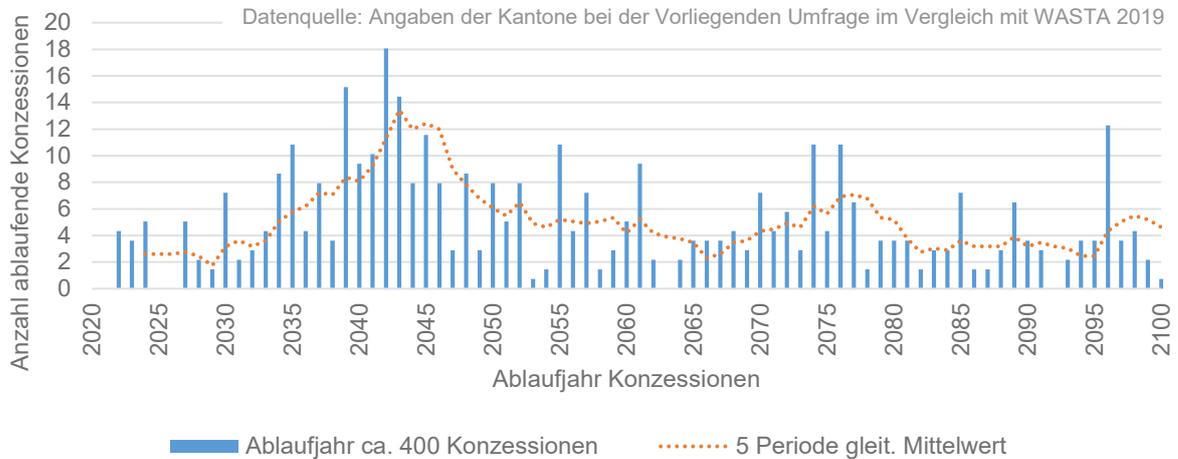
Die Anzahl laufender Konzessionen von Anlagen mit einer Leistung $\geq 300 \text{ kW}_{\text{br}}$ liegt bei 427, wovon 55 Konzessionen gemeinsam mit weiteren Kantonen erteilt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als zwei Kantone an der gleichen Konzession beteiligt sind. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Konzessionen tatsächlich bei rund 400 liegt.

In den kommenden Jahrzehnten laufen in der Schweiz viele Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft ab. Die Verteilung der Ablaufjahre ist gemäss WASTA nicht gleichmässig. So laufen zwischen 2040 und 2045 jährlich bis zu 18 Konzessionen mit einer installierten Leistung $\geq 300 \text{ kW}_{\text{br}}$ ab⁷.

In diesem Zeitabschnitt ist deshalb mit einer nicht zu unterschätzenden Häufung von Verfahren zur Erneuerung von Konzessionen zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Verfahren deutlich früher gestartet werden müssen, damit die neuen Konzessionen rechtzeitig vor deren Ablaufdatum erteilt werden können.

⁶ Rund 420 ehehafte Rechte einschliesslich diejenigen der Anlagen ausser Betrieb (vgl. Ziff. 1.1)

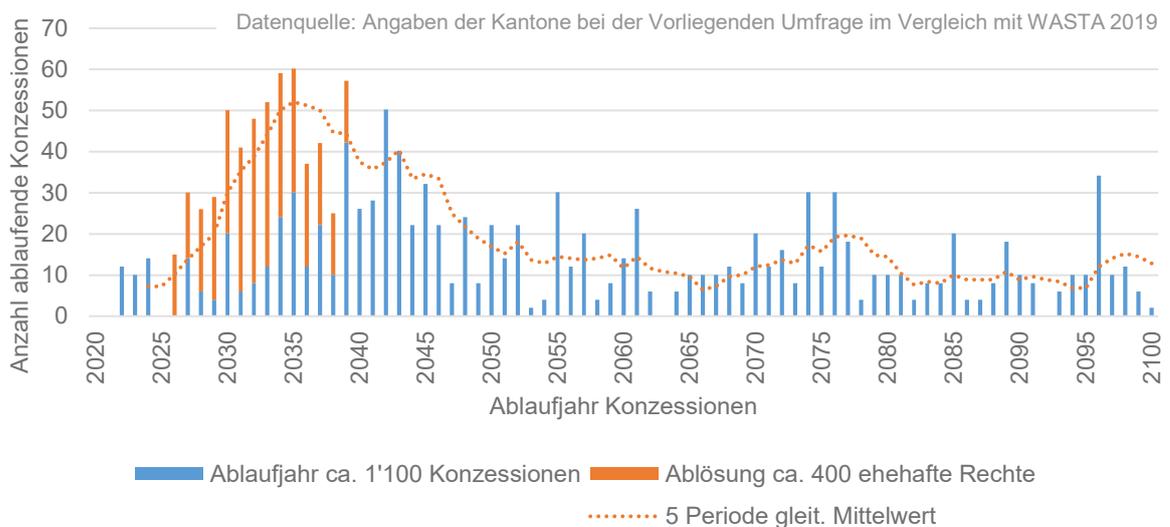
⁷ Verteilung der Ablaufjahre der Konzessionen für Anlagen $\geq 300 \text{ kW}_{\text{br}}$ analog Verteilung der Anlagen $\geq 300 \text{ kW}$ (gemäss WASTA)



Einschliesslich der Anlagen mit einer Leistung $< 300 \text{ kW}_{br}$ gibt es gegenwärtig über 1'100 laufende Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft. Zusammen mit den bestehenden ehehaften Rechten für Anlagen, die in Betrieb stehen, gibt es nahezu 1'500 Wasserrechtsverleihungen (Konzessionen und ehehafte Rechte), welche bei deren Erneuerung zu einem Konzessionsverfahren führen.

Unter den folgenden Annahmen beginnt die Häufung der fälligen Konzessionen 10 Jahre früher als eingangs dieses Kapitels aufgeführt (2030 bis 2035 anstatt 2040 bis 2045) und die maximale Anzahl der jährlichen Verfahren wird sich mehr als verdreifachen (60 anstatt 18):

- a) die Verteilung der Ablaufjahre der Konzessionen für Anlagen $< 300 \text{ kW}_{br}$ ist analog der Verteilung der Anlagen $\geq 300 \text{ kW}$ (gemäss WASTA),
- b) auf Grund der Bundesgerichtsentscheid vom 29. März 2019 kommen zusätzliche Konzessionsverfahren hinzu; die ehehaften Rechte werden im Zeitraum 2025 bis 2040 durch eine Konzession abgelöst (vgl. Ziff. 1.2); deren Verteilung erfolgt sinusartig.



Ab 2025 sind die Kantone mit einer Häufung von ablaufenden Konzessionen konfrontiert, welche in den Jahren 2030 bis 2040 ihren Höhepunkt erreicht. Danach nimmt deren Anzahl kontinuierlich ab. Die Belastung für die Kantone bleibt jedoch bis 2050 auf einem sehr hohen Niveau. Danach entspannt sich die Situation allmählich.

Die Grafik zeigt lediglich auf, in welchem Jahr die Konzessionen ablaufen. Wie bereits erwähnt müssen die Verfahren jedoch deutlich vor Ablauf der Konzession gestartet werden und können sich über mehrere Jahre hinziehen, was sich im Pensum der Behörden niederschlägt.

Schweizweit sollten im Durchschnitt zwischen 2025 und 2050 jährlich die folgende Anzahl Verfahren abgeschlossen werden:

Periode	Anzahl Verfahren pro Jahr
2025 bis 2029	durchschnittlich 20
2030 bis 2034	durchschnittlich 50
2035 bis 2039	durchschnittlich 44
2040 bis 2044	durchschnittlich 33
2045 bis 2049	durchschnittlich 19

1.4 Weitere Angaben

Die gesamte konzessionierte mittlere mechanische Bruttoleistung der 714 Anlagen $< 300 \text{ kW}_{\text{br}}$ beträgt gemäss Umfrage ca. $15.4 \text{ MW}_{\text{br}}$. Einzelne Kantone haben jedoch die Anzahl der Anlagen gemeldet, ohne deren Leistung zu beziffern. Die gesamte Leistung dürfte also höher sein. Die WASTA ($< 300 \text{ kW}$) 2019⁸ geht von einer Gesamtleistung von ca. 65 MW verteilt auf ca. 900 Anlagen aus, wobei hier die Anschlussleistung und nicht die Bruttoleistung massgebend ist (vgl. Ziff. 1.1).

Die durchschnittliche Leistung der im Rahmen der Umfrage gemeldeten Kleinanlagen ($< 300 \text{ kW}_{\text{br}}$) liegt bei rund $24 \text{ kW}_{\text{br}}$. Die Anzahl der gemeldeten Anlagen mit fehlender Leistungsangaben wurden dabei nicht berücksichtigt.

2 Zuständigkeiten

In 20 Kantonen sind ausschliesslich die kantonalen Behörden für die Erteilung einer Konzession bzw. einer Konzessionserneuerung zuständig.

Bei zwei Kantonen teilen sich die Kantone diese Aufgabe mit einem weiteren Gemeinwesen. Im Kanton Uri erteilen entweder der Kanton oder aber die Korporationen die Wassernutzungskonzessionen. Im Kanton Wallis liegt die Kompetenz für Erneuerungen der Konzessionen, welche die Rhone betreffen,

⁸ Statistik Kleinstwasserkraftwerke ($< 300 \text{ kW}$) des Bundesamts für Energie BFE vom 17. April 2019

beim Kanton. Bei den weiteren Gewässern sind hingegen die Gemeinden zuständig, wobei die Kantonsregierung die erteilte Konzession noch genehmigt (homologiert). Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden für die Erteilung der Konzessionen zuständig. Auch hier homologiert aber nachträglich die Kantonsregierung die Konzession. Im Kanton Schwyz (SZ) fällt die Konzessionserteilung in die Kompetenz der Bezirke.

3 Laufende und abgeschlossene Konzessionserneuerungen

Die für die Umfrage gewählten Stichdaten sollen die Entwicklung der Konzessionserneuerungsverfahren in den letzten zehn Jahren abbilden. Mit der Anzahl laufenden Konzessionen lässt sich damit die künftige Entwicklung der Konzessionserneuerungsverfahren abschätzen.

3.1 Anzahl Gesuche um Konzessionserneuerung

Anzahl hängiger Gesuche um grundsätzlichen Entscheid betreffend die Erneuerung einer bestehenden Konzession	17 Gesuche
Anzahl Gesuche mit Einreichdatum ab 1.1.2000, bei denen sich das berechnigte Gemeinwesen grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit erklärt hat (Art. 58a Abs. 2 WRG)	232 Gesuche (70+162)
Anzahl Gesuche mit Einreichdatum ab 1.1.2000, bei denen sich das berechnigte Gemeinwesen grundsätzlich nicht zu einer Erneuerung bereit erklärt hat (Art. 58a Abs. 2 WRG)	6 Gesuche
Anzahl am 1.1.2019 laufende Verfahren um Konzessionierung ehehafter Wasserrechte	63 Verfahren
Anzahl der seit 1.1.2010 erneuerten Konzessionen	273 erneuerte Konzessionen (104+169)

Ein Kanton hat in den letzten zehn Jahren zahlreiche Konzessionserneuerungsverfahren durchgeführt. Mit dessen Angaben (169 erneuerte Konzessionen) beläuft sich die Anzahl der seit 1.1.2010 erneuerten Konzessionen gesamtschweizerisch auf 273. Die Anzahl Gesuche mit Einreichdatum ab 1.1.2000, bei denen sich das berechnigte Gemeinwesen grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit erklärt hat (Art. 58a Abs. 2 WRG) liegt bei total 232 (162 Gesuche betreffend ein Kanton). Aufgrund der erheblichen Anzahl erneuerter Konzessionen eines einzigen Kantons wird diese separat ausgewiesen.

3.2 Erkenntnisse

In der Regel erklärten sich die Kantone bzw. die verfügungsberechtigten Gemeinwesen bisher grundsätzlich bereit, laufende Konzessionen mit der bestehenden Konzessionärin zu erneuern. Allerdings haben grosse Wasserkraftkantone angekündigt bzw. bereits entschieden, eine aktivere Heimfallpolitik zu verfolgen. Es ist daher zu erwarten, dass die Kantone vermehrt den Heimfall ausüben und die Eigentümerstruktur sich ändert. In den in der Umfrage genannten Fällen, in denen die Konzession nicht mit dem bisherigen Konzessionär erneuert wurde, liegt entweder ein Interesse an der Eigennutzung durch das entsprechende Gemeinwesen vor oder es wurde zugunsten von Hochwasserschutzbelangen auf die Konzessionierung verzichtet.

Manche Konzessionäre verpassen die Frist nach Art. 58a WRG, wonach das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden muss. Dies führt teilweise zu Verfahrensverzögerungen (vgl. Abschnitt 6).

4 Kantonale Wasserkraftstrategien

Für viele Kantone ist die Nutzung der Wasserkraft von zentraler Bedeutung. Sie haben daher teils eigene Wasserkraftstrategien, in denen insbesondere Heimfallfragen und der anschliessende Betrieb geregelt sind.

4.1 Anzahl und Einzelheiten der Wasserkraftstrategien

Haben die betroffenen Gemeinwesen (z.B. Kanton, Gemeinden) eine Strategie für die Nutzung der Wasserkraft entwickelt und dokumentiert?	18 Ja / 8 Nein
Sind die Einzelheiten betr. Heimfall generell geregelt? (Grundsatz, Kosten, Weiterbetrieb, Beteiligung, usw.)	7 Ja / 13 Nein 6 Teilweise
Sind Einzelheiten betr. Heimfallentschädigung generell geregelt? (Höhe der Entschädigung, Abgrenzung nasse/trockene Teile, usw.)	2 Ja / 19 Nein 5 Teilweise

Generell haben die Kantone, und nicht andere verfügungsberechtigte Gemeinwesen, die vorhandenen Wasserkraftstrategien erarbeitet. Diese sind mehrheitlich online verfügbar.

4.2 Vorkommen Wasserkraft und Wasserkraftstrategie

Drei grosse Wasserkraftkantone (Bern, Graubünden und Wallis) haben eine Wasserkraftstrategie verabschiedet. Bei den mittelgrossen Wasserkraftkantonen haben dagegen nur die Hälfte eine Wasserkraftstrategie ausgearbeitet. Eine Mehrzahl der Kantone mit einem geringeren Wasserkraftvorkommen haben trotzdem beschlossen, eine Strategie zu erarbeiten.

4.3 Erkenntnisse

Eine Mehrheit der Kantone hat eine Wasserkraftstrategie erarbeitet.

Nicht alle Kantone, die eine Wasserkraftstrategie ausgearbeitet haben, haben darin den Heimfall geregelt. Zwei Kantone haben eine Heimfallregelung ausserhalb der Strategie festgelegt. Zwei Kantone haben die Frage der Heimfallverzichtsentschädigung in ihrer Strategie geregelt.



5 Verfahren

Das Recht, an einem Standort die Wasserkraft des öffentlichen Gewässers exklusiv nutzen zu dürfen, wird durch eine Konzession erteilt.⁹ Die für die Nutzung des Wassers notwendigen Bauten und Anlagen bedürfen zudem einer Baubewilligung. Die entsprechenden Verfahren können – grundsätzlich unabhängig der UVP-Pflicht (vgl. Ziff. 5.2) – entweder zeitlich versetzt (2-stufig) oder aber gleichzeitig (1-stufig) durchgeführt werden. Die Verfahrensvorschriften liegen im Kompetenzbereich der Kantone.

5.1 Verfahrensabläufe

1- und 2-stufiges Verfahren	8 Nennungen
1-stufiges Verfahren	9 Nennungen
2-stufiges Verfahren	4 Nennungen
Anderes Verfahren	4 Nennungen

Ein Kanton macht keine Angaben zum massgebenden Verfahren, da zum Zeitpunkt der Umfrage die entsprechende Gesetzgebung revidiert wurde.

⁹ [Wasserzins \(admin.ch\)](http://www.admin.ch)

Ein Kanton nennt ein "ordentliches" und ein vereinfachtes Konzessionsverfahren. Das vereinfachte Verfahren kann bei kleinere Konzessionen angeordnet werden, wenn dadurch keine Privatrechtsansprüche beeinträchtigt werden.

Die Kriterien, welche für die Anwendung des massgebenden Verfahrens entscheidend sind, fallen sehr unterschiedlich aus. Folgende Kriterien wurden von den Kantonen mehrfach als massgebend bezeichnet:

- Verfahren in Abhängigkeit der Leistung der Anlage gesetzlich vorgeschrieben
- Festlegung im Einzelfall durch die Konzessionsbehörde
- bei Wahlmöglichkeit Verfahren nach Wunsch der Konzessionärin

5.2 Erkenntnisse

Bei den grössten Wasserkraftkantonen kommt sowohl ein 1-stufiges als auch ein 2-stufiges Verfahren u.a. in Abhängigkeit der in Ziff. 5.1 aufgeführten Kriterien zur Anwendung. Kantone mit einem geringen Wasserkraftvorkommen wenden i.d.R. das 1-stufige Verfahren an.

UVP-pflichtige Vorhaben werden i.d.R. einem 2-stufigen Verfahren unterzogen. UVP-pflichtig sind gemäss Anhang 21.2 UVPV Projekte für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 3 MW.

Bei verschiedenen Kantonen können die Gesuchstellenden bei der Wahl des Verfahrens im Rahmen der Gesetzgebung ihre Präferenzen anbringen (vgl. Ziff. 5.1).

Viele Gesuchstellende bevorzugen das 2-stufige Verfahren, das ihnen ermöglicht, ihr Projekt im Verlauf des Verfahrens weiterzuentwickeln und die Details erst in einer späten Projektphase zu definieren.

6 Risiken und Chancen

Die konzessionierenden Gemeinwesen stehen vor grossen Herausforderungen. Wie eingangs aufgezeigt, werden die zuständigen Behörden in etwa zehn Jahren mit zahlreichen Verfahren zur Konzessionserneuerung beschäftigt sein.

Solche Verfahren sind langwierig und werden die Verwaltungsbehörden noch Jahrzehnte stark beschäftigen (vgl. auch Abschnitt 7).

Die Verfahren bergen zahlreiche Risiken aber auch grosse Chancen, die es zu nutzen gilt, um die nachhaltige Nutzung der Wasserkraft zu stärken und auszubauen.

6.1 Herausforderungen

Die Kantone nennen folgende Herausforderungen in Zusammenhang mit den Konzessionserneuerungen in Reihenfolge der Anzahl Nennungen:

1. Forderungen Dritter bezüglich Ausgleichsmassnahmen, Hochwasserschutz, usw.
2. Abstimmung mit Sanierung Wasserkraft (Fischgängigkeit, Geschiebe) insbesondere für die Kleinwasserkraft
3. Anzahl der beteiligten Parteien (Koordinationsaufwand)
4. Umfang und Komplexität der Materie
5. fehlende Erfahrung der Behörden und der Gesuchstellenden
6. Kosten (fehlende Rentabilität der Anlagen)

6.2 Chancen

Zur Frage, welche Chancen die Konzessionsverfahren mit sich bringen, haben sich die Kantone wie folgt geäußert:

1. Ökologische Aufwertung der Wasserkraft sowie Verbesserung des Hochwasserschutzes
2. Sicherung der Wasserkraft bzw. der Versorgungssicherheit
3. öffentliche Interessen bei Konzessionserneuerung besser wahren / Konditionen (Heimfall / Stilllegung, usw.)
4. Bereinigung der alten Rechte (ehehafte Rechte)

6.3 Verzögerungsgründe

Folgende Punkte werden von den Kantonen als wichtigste Verzögerungsgründe bei Konzessionserneuerungsverfahren genannt:

1. Beschwerdeverfahren und Rekurse
2. Anzahl der Beteiligten Behörden / Verfahren immer komplexer
3. fehlende Planungs- und Investitionssicherheit
4. fehlende Ressourcen bzw. Erfahrung in der Verwaltung

6.4 Rolle des Bundes

Auf die Frage mit welchen Massnahmen der Bund die Kantone bei den Verfahren unterstützen könnte, wurden folgende Antworten gegeben:

1. Klare und einfache gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen (z.B. Wasserzins)
2. Bearbeitungszeit der Gesuche beim Bund kurzhalten (insbesondere bei der Sanierung Wasserkraft)
3. die Wasserkraft stärken sowie Planungs- und Investitionssicherheit schaffen
4. Erfahrungsaustausch sowie Unterstützung in rechtlichen Fragen anbieten

Konkret wurde zudem die Definition eines UVP-Referenzzustandes und eines Leitfadens zur Bemessung von Anforderungen eines gewässerökologischen Berichts genannt. Mit der Revision des WRG (Art. 58a Abs. 5) vom 1. Juli 2020 wurde der Referenzzustand bei Konzessionserneuerungen definiert.

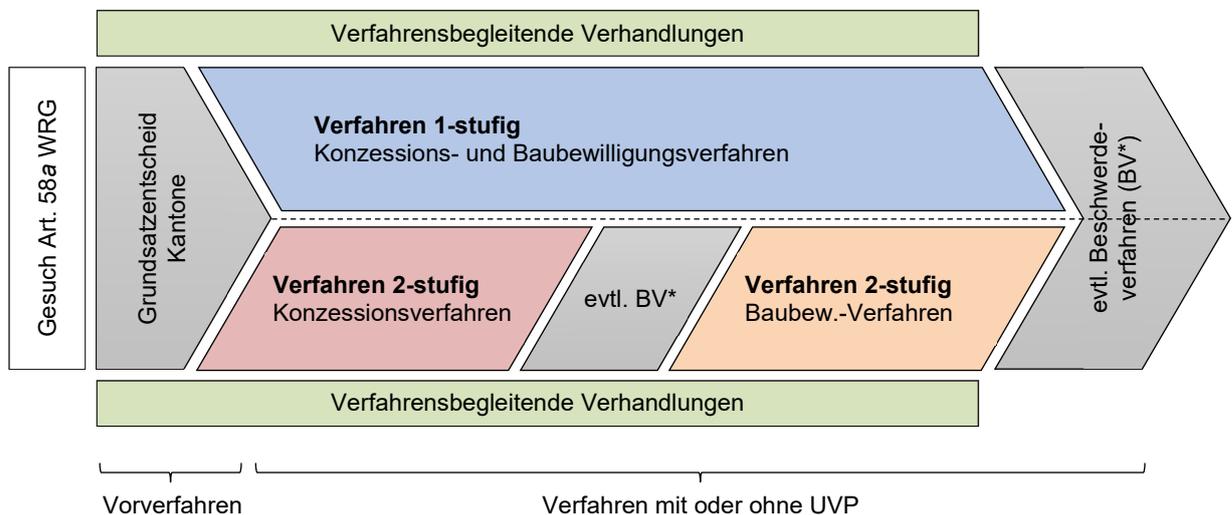
7 Verfahrensdauer

Mit der Umfrage sollte auch die durchschnittliche Dauer der Konzessionserneuerungsverfahren ermittelt werden. Differenziert wurde dabei zwischen den Handlungen bis zum grundsätzlichen Entscheid der Kantone über die Verlängerung einer bestehenden Konzession gemäss Art. 58a Abs. 2 WRG und dem eigentlichen Konzessionsverfahren. Zu diesem Zweck wurden im Fragebogen mögliche Konzessionsverfahren musterhaft abgebildet (1- oder 2-stufig / mit oder ohne UVP). Die Kantone wurden gebeten, die tatsächliche oder erfahrungsgemässe Dauer der einzelnen dargestellten Verfahrensschritte in Monaten anzugeben.

Die Rückmeldungen zur Dauer der Verfahren sind nicht einheitlich und teilweise unvollständig. Dies kann mit dem Umfang und dem Detaillierungsgrad der Abfrage begründet werden, deren Bearbeitung zeitintensiv war, sowie mit den kantonalen Unterschieden der Verfahrensführung (vgl. Abschnitt 5).

Die nachfolgend ausgewerteten Daten sind deshalb als Grössenordnung zu verstehen. Dennoch stehen die angegebenen, langen Verfahrensdauern mit der Komplexität der Materie und den entgegenstehenden Interessen der involvierten Parteien in Einklang.

Schematische Darstellung der Verfahren



Der detaillierte Ablauf der Verfahren kann dem Fragebogen entnommen werden (siehe Anhang).

7.1 Grundsatzentscheide

Zahlreiche Kantone haben angegeben, bislang (noch) keine Grundsatzentscheide gemäss Art. 58a Abs. 2 WRG gefällt zu haben (vgl. Abschnitt 3). Andere haben diese "Vorverfahren" als selten bezeichnet. Deshalb fehlen die Erfahrungswerte.

Vorverfahren	Dauer (min./max.)
Grundsatzentscheid (inkl. evtl. Ausschreibung)	24 Monate (5-60)

Die maximal geschätzte Dauer beträgt 60 Monate und entspricht damit der gesetzlichen Frist gemäss Art. 58a Abs. 2 WRG. Die Konzessionärin muss ihr Gesuch um Erneuerung spätestens 15 Jahre vor Ablauf der Konzession stellen, die zuständigen Behörden fällen den Grundsatzentscheid spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession.

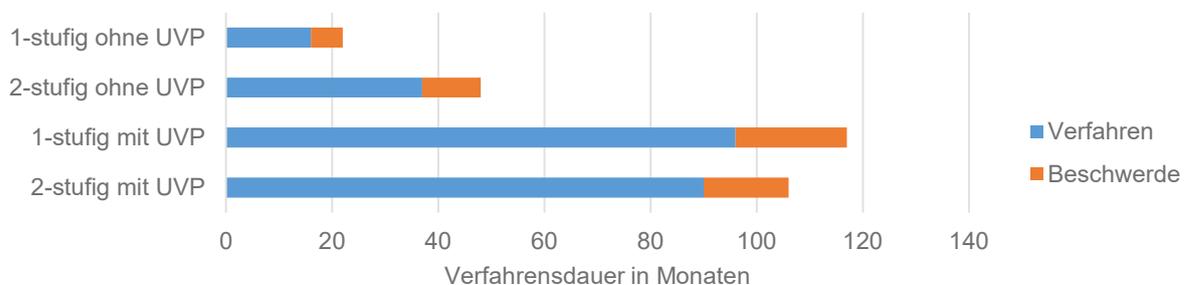
7.2 Konzessionserneuerungsverfahren

Die Angaben der Kantone zeigen die durchschnittliche Dauer (in Monaten) der Konzessionserneuerungsverfahren sowie der möglichen, dazugehörigen Beschwerdeverfahren auf.

Verfahren	Dauer Verfahren (min./max.)	Dauer Beschwerdeverfahren (min./max.)
1-stufig ohne UVP	16 Monate (3-78)	6 Monate (2-18)
2-stufig ohne UVP	37 Monate (10-91)	11 Monate (1-28)
1-stufig mit UVP	96 Monate (39-145)	21 Monate (18-24)
2-stufig mit UVP	90 Monate (21-173)	16 Monate (3-35)

Parallel zu den eigentlichen Verfahren laufen verschiedene Verhandlungen (Auflagen in Konzession und Baubewilligung, Heimfall- und Konzessionsverhandlungen). Diese beanspruchen zusätzliche Ressourcen, welche jedoch nicht ohne Weiteres zu quantifizieren sind.

Die zusammengefasste Auswertung der Verfahrensdauer ergibt folgendes Bild:



7.3 Erkenntnisse

Die Durchführung einer UVP beeinflusst die Dauer der Verfahren wesentlich. Die UVP-Pflicht gilt sowohl für neue Projekte als auch für bestehende Anlagen mit einer Leistung von mindestens 3 MW (vgl. Ziff. 5.2). Zum einen ist die Behandlung der Gesuche für solche umfangreichen und komplexen Projekte zeit- und ressourcenintensiver. Zum anderen stellt die Durchführung der UVP eine grosse Herausforderung für die Gesuchsteller dar.

1-stufige Verfahren ohne UVP können in ca. eineinhalb Jahren abgewickelt werden. Für die 2-stufigen Verfahren ohne UVP wird i.d.R. die doppelte Zeit benötigt. Das BFE vermutet, dass die Verfahrensdauer bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen stark von der Dimension der Anlage abhängig ist: Für kleinere, einfachere Anlagen werden 1-stufige, für komplexere 2-stufige Verfahren durchgeführt.

1-stufige und 2-stufige Verfahren mit UVP dauern durchschnittlich bis zu acht Jahren, unabhängig von der Verfahrensart.

Die Beschwerdeverfahren machen "nur" etwa ein Fünftel der Verfahrensdauer aus. Das steht in einem gewissen Widerspruch zu den genannten Verzögerungsgründen gemäss Ziff. 6.3. Dies könnte aber daran liegen, dass bei den von den Kantonen genannten, konkreten Verfahren nicht in jedem Fall eine Beschwerde erfolgte und damit das Verhältnis etwas verfälscht wird.

Konzessionserneuerungsverfahren weisen anlagenspezifische Eigenheiten auf. Sie können somit kaum standardisiert durchgeführt werden.

Die Kantone haben bislang auf das Ausschreiben von Konzessionen verzichtet und diese wurden i.d.R. den bisherigen Konzessionären erteilt. Aufgrund der geänderten Strategien einzelner Kantone ist damit zu rechnen, dass sich künftig vermehrt die Eigentümerstruktur ändert (vgl. Ziff. 3.2).

Bei etwa 55 Konzessionen sind mehrere Kantone beteiligt (vgl. Ziff. 1.1). Im Rahmen der Konzessionserneuerungsverfahren ist mit einem zusätzlichen Koordinationsbedarf zu rechnen.

Anhang

Fragebogen

Der Fragebogen, der der Umfrage zugrunde liegt, ist nachstehend aufgeführt.



Fragebogen betreffend die Verfahren bezüglich Konzessionserneuerungen für Wasserkraftanlagen im Kompetenzbereich der Kantone

Danke, dass Sie sich die Zeit nehmen, den Fragebogen auszufüllen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Erhebung der Grundlagendaten im Zusammenhang mit der Analyse der Konzessionserneuerungsverfahren.

Wir bitten Sie, den Fragebogen auszufüllen und diesen bis **Ende September 2019** an:

- Bundesamt für Energie BFE, Wasserkraft, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen oder wasserkraft@bfe.admin.ch

zu retournieren.

Sämtliche Angaben werden vom BFE vertraulich behandelt. In den allfälligen Publikationen des BFE werden die erhaltenen Daten anonymisiert und/oder in aggregierter Form abgebildet.

1. Allgemeine Daten

Das BFE wird bei allfälligen Rückfragen oder Präziserungsbedarf die hier aufgeführte Ansprechperson kontaktieren. Klicken Sie bitte auf die Eingabefelder und tragen Sie Ihre Angaben ein:

1	Kanton	Kanton
2	Zuständige kantonale Behörde	Behörde
3	Adresse	Strasse, Hausnummer PLZ und Ort
4	Ansprechperson	Ansprechperson
5	E-Mail	E-Mail
6	Telefon-Nr.	Telefon-Nr.

Generell sind nachfolgend die Angaben über die Konzessionen im Zuständigkeitsbereich der Kantone (d.h. ohne Grenzkraftwerke) zu erfassen.

Beachten Sie bitte, dass die Eingabefelder teilweise mit einer vorgegebenen Dropdown-Liste versehen sind.



2. Überblick Konzessionen und ehehafte Rechte

Weil in der WASTA¹ die Anlagen mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung kleiner (<) 300 kW_{br} nicht erfasst sind, werden Sie u.a. gebeten, die Angaben wie folgt einzutragen.

7	Anzahl laufender Konzessionen (inkl. Anlagen gemäss Ziff. 10) mit einer Leistung = oder > 300 kW _{br}	Anzahl
8	Anzahl laufender Konzessionen (inkl. Anlagen gemäss Ziff. 10) mit einer Leistung < 300 kW _{br}	Anzahl
9	Total konzessionierte mittlere mechanische Bruttoleistung der Anlagen < 300 kW _{br} (vgl. Ziff. 8)	kW _{br}
10	Anzahl laufende Konzessionen, welche gemeinsam mit weiteren Kantonen erteilt wurden	Anzahl
11	Anzahl am 1.1.2019 bestehende ehehafte Wasserrechte	Anzahl
12	Für die Erteilung der Konzession zuständiges innerkantonales Gemeinwesen	Gemeinwesen

3. Konzessionserneuerung

Ziel der gewählten Stichdaten ist die Entwicklung der letzten 10 Jahre abzubilden. Bitte nach Bedarf Erläuterungen und Ergänzungen zu Konzessionserneuerung unter Kap. 7 (Bemerkungen) anbringen.

13	Anzahl hängiger Gesuche um grundsätzlichen Entscheid betreffend die Erneuerung einer bestehenden Konzession	Anzahl
14	Anzahl Gesuche mit Einreichtdatum ab 1.1.2000 , bei denen sich das berechnigte Gemeinwesen grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit erklärt hat (Art. 58a Abs. 2 WRG ²)	Anzahl
15	Anzahl Gesuche mit Einreichtdatum ab 1.1.2000 , bei denen sich das berechnigte Gemeinwesen grundsätzlich nicht zu einer Erneuerung bereit erklärt hat (Art. 58a Abs. 2 WRG)	Anzahl
Je Gesuch gemäss Ziff. 15: Begründung der grundsätzlichen Ablehnung und deren Folgen (z.B. Rückbau der Anlage, anderweitige Vergabe)		
Je Gesuch gemäss Ziff. 15: Begründung der grundsätzlichen Ablehnung und deren Folgen (z.B. Rückbau der Anlage, anderweitige Vergabe)		
Je Gesuch gemäss Ziff. 15: Begründung der grundsätzlichen Ablehnung und deren Folgen (z.B. Rückbau der Anlage, anderweitige Vergabe)		

¹ Statistik der Wasserkraftanlagen des Bundesamts für Energie BFE

² Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte – Wasserrechtsgesetz, WRG (SR721.80)



16	Anzahl laufende Verfahren um Konzessionserneuerung	Anzahl
17	Anzahl der seit 1.1.2010 erneuerten Konzessionen	Anzahl
18	Bezeichnung der Anlagen gemäss Ziff. 17	Datum
	Bezeichnung	Datum
	Bezeichnung	Datum
	Bezeichnung	Datum

4. Strategie Wasserkraft

Aufgrund einer Strategie können Tendenzen erkannt werden, welche für die Entwicklung der Wasserkraft aufschlussreich sind. Bitte nach Bedarf Erläuterungen und Ergänzungen zur Strategie Wasserkraft unter Kap. 7 (Bemerkungen) anbringen.

19	Haben die betroffenen Gemeinwesen (z.B. Kanton, Gemeinden) eine Strategie für die Nutzung der Wasserkraft entwickelt und dokumentiert?	Ja/Nein
20	Sind die Einzelheiten betr. Heimfall generell geregelt? (Grundsatz, Kosten, Weiterbetrieb, Beteiligung, usw.)	Ja/Nein
21	Sind Einzelheiten betr. Heimfallentschädigung generell geregelt? (Höhe der Entschädigung, Abgrenzung nasse/trockene Teile, usw.)	Ja/Nein
22	Ist/sind die Strategiedokumente online verfügbar?	Web-Adresse

Sollten die Strategiedokumente nicht online verfügbar, bitten wir Sie um die Zustellung einer Kopie per E-Mail oder per Post.

5. Verfahren

Dank dieser Angaben kann eine gesamtschweizerische Übersicht der massgebenden Verfahren gewonnen werden. Bitte nach Bedarf Erläuterungen und Ergänzungen zu den Verfahren unter Kap. 7 (Bemerkungen) anbringen.

23	Welche rechtliche/n Grundlage/n ist/sind für das Verfahren massgebend (Legal-Abkürzung/en)?	Legal Abkürzung rechtlicher Grundlage
24	Welche Verfahren sind gemäss kantonaler Gesetzgebung möglich?	Verfahren
	Beschreibung der Verfahren oder Link zu entsprechenden Dokumente oder Darstellungen	
25	Welche Kriterien sind für die Anwendung des massgebenden Verfahrens entscheidend (z.B. die Kriterien für die Anwendung des 1- oder 2-stufigen Verfahrens)?	
	Kriterien	



6. Risiken und Chancen

Welches sind die Risiken und Chancen aus Sicht der Kantone bei der Erneuerung von Wasserkraftkonzessionen.

26	Welches sind die grössten Herausforderungen bei Konzessionserneuerungsverfahren?
Herausforderungen	
27	Welche Chancen können Konzessionserneuerungsverfahren mit sich bringen?
Chancen	
28	Welches sind die wichtigsten Verzögerungsgründe bei Konzessionserneuerungsverfahren?
Verzögerungsgründe	
29	Mit welchen Massnahmen könnte der Bund die Kantone bei den Verfahren unterstützen?
Massnahmen	

7. Bemerkungen

Aufgrund von weiteren Inputs können Erkenntnisse zu den Chancen und Risiken im Zusammenhang mit den Konzessionserneuerungsverfahren gewonnen werden.

Bemerkungen, Erläuterungen und Anregungen
Bemerkungen



8. Verfahrensdauer

Bitte in den nachfolgend abgebildeten (Muster-)Verfahren die tatsächlichen (oder erfahrungsgemässen) Dauer zu den für den Kanton massgebenden Verfahren eintragen. Bei tatsächlich abgewickelten Verfahren (vgl. Ziff. 17 und 18) bitte die Anlage namentlich bezeichnen. Für jedes durchgeführte Verfahren sollte eine neue Tabelle ausgefüllt werden.

Die verschiedenen Verfahren (1-stufig und 2-stufig mit und ohne UVP) sind nach Phasen schematisch abgebildet. Je nach Kanton sind Abweichungen denkbar. Dennoch sollten die Einträge möglichst schemagetreu erfolgen, damit die Verfahrensdauer miteinander verglichen werden kann.

Bitte nach Bedarf Erläuterungen und Ergänzungen zur Dauer der Verfahren unter "Besonderheiten der Verfahren" anbringen. Insbesondere nützlich sind z.B. Angaben über besondere Probleme und Lösungen, günstige oder ungünstige Gegebenheiten, usw.

Verfahren Konzessionserneuerung	evtl. Bezeichnung Anlage
Grundsätzlicher Entscheid zur Erneuerung der Konzession (Gesuch um Erneuerung nach Art. 58a Abs. 2 WRG, evtl. Vernehmlassung(en), Verhandlungen, grundsätzlicher Entscheid)	Dauer Monate
Evtl. Ausschreibung der Konzession (Ausschreibung, Bestimmung Konzessionär)	Dauer Monate
Auswahlverfahren Projekt (bei Projektvarianten) (Vorliegen Projektvarianten, evtl. Vernehmlassung(en), Verhandlungen, Projektwahl)	Dauer Monate

Besonderheiten der Verfahren
Besonderheiten



Konzessionsverfahren ohne UVP (< 3 MW)

Verfahren 1-stufig ohne UVP		Verfahren 2-stufig ohne UVP		Verfahrensbegleitende Verhandlungen
evtl. Bezeichnung Anlage		evtl. Bezeichnung Anlage		
Erarbeitung Umweltnotiz	Dauer Monate	Erarbeitung Umweltnotiz	Dauer Monate	
evtl. Konzessionsverfahren durch innerkantonales Gemeinwesen	Dauer Monate	evtl. Konzessionsverfahren durch innerkantonales Gemeinwesen	Dauer Monate	
Konzessions- und Baubewilligungsverfahren inkl. öffentliche Auflage (Einreichung Gesuch, öffentliche Auflage, Behandlung von Einsprachen, Stellungnahmen der Fachbehörden, u.a. materielle Prüfung Projekt, Erteilung Konzession und Baubewilligung)	Dauer Monate	Konzessionsverfahren inkl. öffentliche Auflage (Einreichung Gesuch, öffentliche Auflage, Behandlung von Einsprachen, Stellungnahmen der Fachbehörden, Erteilung Konzession)	Dauer Monate	
		Baubewilligungsverfahren inkl. öffentliche Auflage (Einreichung Gesuch, öffentliche Auflage, Behandlung von Einsprachen, Stellungnahmen der Fachbehörden, u.a. materielle Prüfung Projekt, Erteilung Baubewilligung)	Dauer Monate	
evtl. Beschwerdeverfahren	Dauer Monate	evtl. Beschwerdeverfahren	Dauer Monate	

Verfahrensbegleitende Verhandlungen	
Verhandlungen betr. Leistungen und Bedingungen (u.a. Art. 48 E. WRG)	Dauer Monate
Gegenstand der Verhandlungen	
Verhandlungen mit Dritten (z.B. Gemeinden) <i>Bezeichnung Dritte</i>	Dauer Monate
Gegenstand der Verhandlungen	

Besonderheiten der Verfahren
Besonderheiten



Konzessionsverfahren mit UVP (> 3 MW)

Verfahren 1-stufig mit UVP		Verfahren 2-stufig mit UVP			
evtl. Bezeichnung Anlage		evtl. Bezeichnung Anlage			
Erarbeitung Voruntersuchung und Pflichtenheft UVP	*evtl. zusammenfassen	Dauer Monate	Erarbeitung Voruntersuchung und Pflichtenheft UVP 1. Stufe	*evtl. zusammenfassen	Dauer Monate
Prüfung Voruntersuchung und Pflichtenheft UVP durch zuständige Behörde		*Dauer Monate	Prüfung Voruntersuchung und Pflichtenheft UVP 1. Stufe durch zuständige Behörde		*Dauer Monate
Hauptuntersuchung UVB (Erstellung Umweltverträglichkeitsbericht)		Dauer Monate	Hauptuntersuchung UVB 1. Stufe (Erstellung Umweltverträglichkeitsbericht - 1. Stufe)		Dauer Monate
evtl. Konzessionsverfahren durch innerkantonales Gemeinwesen		Dauer Monate	evtl. Konzessionsverfahren durch innerkantonales Gemeinwesen	Dauer Monate	
Konzessions- und Baubewilligungsverfahren inkl. öffentliche Auflage (Einreichung Gesuch, öffentliche Auflage, Behandlung von Einsprachen, Stellungnahmen von Fachbehörden, u.a. materielle Prüfung Projekt / UVB)		Dauer Monate	Konzessionsverfahren inkl. öffentliche Auflage (Einreichung Gesuch, öffentliche Auflage, Behandlung von Einsprachen, Stellungnahmen von Fachbehörden, Prüfung UVB 1. Stufe)	Dauer Monate	
			Erteilung Konzession (inkl. Bereinigung Vernehmlassung und Einsprachen)	Dauer Monate	
			Pflichtenheft UVP 2. Stufe (Erstellung Pflichtenheft)	Dauer Monate	
			Prüfung und Genehmigung Pflichtenheft UVP 2. Stufe (Genehmigung Pflichtenheft durch zuständige Behörden)	*Dauer Monate	
			Hauptuntersuchung UVB 2. Stufe (Erstellung Umweltverträglichkeitsbericht - 2. Stufe)	Dauer Monate	
			Baubewilligungsverfahren inkl. öffentliche Auflage (Einreichung Gesuch, öffentliche Auflage, Behandlung von Einsprachen, Stellungnahmen von Fachbehörden, u.a. materielle Prüfung Projekt / UVB 2. Stufe)	Dauer Monate	

Verfahrensbegleitende Verhandlungen



Erteilung Konzession und Baubewilligung (inkl. Bereinigung Vernehmlassung und Einsprachen)	Dauer Monate	Erteilung Baubewilligung (inkl. Bereinigung Vernehmlassung und Einsprachen)	Dauer Monate	
evtl. Beschwerdeverfahren	Dauer Monate	evtl. Beschwerdeverfahren	Dauer Monate	

Verfahrensbegleitende Verhandlungen	
Verhandlungen betr. Leistungen und Bedingungen (u.a. Art. 48 E. WRG)	Dauer Monate
Gegenstand der Verhandlungen	
Verhandlungen mit Dritten (z.B. Gemeinden) <i>Bezeichnung Dritte</i>	Dauer Monate
Gegenstand der Verhandlungen	

Besonderheiten der Verfahren
Besonderheiten